

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist gem. 4333 Alt. 2 StPO⁷ gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.01.2017, Az.: 2 Uls 320 JS 3847/16, statthaft.

II. Rechtsanwalt Kupfer ist als Prozessbevollmächtigter des Rene Lodahn (L) gem. 4287 aus eigenem Recht zur Einlegung der Revision befugt, da ein entgegenstehender ausdrücklicher Wille des L nicht vorliegt.

* Alle 44 ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO.

III. L ist durch das ihn zu einer Freiheitsstrafe verurteilende Urteil auch beschwert. ✓

IV. Die Revision müsste gem. 4341 ordnungsgemäß eingelegt worden sein

1. Das Landgericht Halle ist als iudex a quo gem. 4341 I das für die Revisionseinlegung zuständige Gericht.

2. Die Revisionseinlegung müsste auch form- und fristgerecht erfolgt sein. Hierbei wahrt nur eine formgerechte Einlegung die Revisionseinlegungsfrist.

a) Gem. 4341 I hat die Revisionseinlegung schriftlich zu erfolgen. Der Begriff schriftlich ist hierbei StPO-autonom und unter Berücksichtigung von Art. 19 IV GG auszulegen. Maßgeblich ist, dass zweifelsfrei davon

✓ ausgegangen werden kann, dass die
Revisionseinlegung von der Revisionsbefugten
Person stammt.

Vor diesem Hintergrund genügt die vom
Prozessbevollmächtigten Opfer am 01.02.17
telefonisch gegenüber der Geschäftsstelle
erklärte Revisionseinlegung nicht den
Formerfordernis des 4341 I.

Auch der am selben Tag geführte
Vermerk über die mündliche Revisions-
einlegung wahrt die Schriftform nicht,
da sich die Geschäftsstellenbeamtin
bereits nicht zweifelsfrei davon von
✓ der Identität des Anrufers überzeugen
konnte. Damit kann sich aus dem
auf dem ~~ten~~ Telefonat beruhenden
Vermerk nicht mit hinreichender
✓ Sicherheit die Personidentität ergeben.

Eine formgerechte Revisionseinlegung erfolgte somit erst am 04.02.17 durch den Eingang des Originalschriftsatzes bei Gericht.

b) Der Schriftsatz müsste die Wochenfrist des § 341 I wahren. Diese begann aufgrund der Verkündung des Urteils in Anwesenheit des L gem. § 341 I am 27.01.17 und endete gem.

✓ § 43 I am 03.02.17. Der am 04.02.17 bei Gericht eingegangene Schriftsatz ist somit verfristet.

c) Zu prüfen ist jedoch, ob für den L erfolgreich gem. § 444 ff. Wiederversetzung in den vorigen Stand beantragt werden kann. Das ist der Fall, wenn ein solcher Antrag zulässig

und begründet wäre.

Gem. § 45 I 1 ist ein solcher Antrag binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei Gericht zu stellen.

Hierbei kommt es im Rahmen von § 45 I 1 auf die Kenntnis des Angeklagten an. Mangels anderweitiger Hinweise in den Akten ist davon auszugehen, dass

gut! L Stand heute (11.4.17) noch keine Kenntnis von den ursprünglichen Bestellungsproblemen hat, sodass ein entsprechender Antrag noch gestellt werden kann, wenn nicht das Gericht gem. § 45 II 3 ohnehin Wiedereinsetzung ohne entsprechenden Antrag gewährt.

Die Frist des § 34 I müsste gem.

§ 44 S. 1 ohne Verschulden des L

versäumt worden sein. Hierbei wird dem L ein etwaiges Verschulden seines Verteidigers nicht gem. 87 II ZPO zugerechnet, da dies in Strafverfahren, die auf die Erforschung der materiellen Wahrheit und im Hinblick auf die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Angeklagten, nicht seriengerecht ist.

Der L hat seinen Verteidiger vorliegend mit der Revisions-einlegung beauftragt. Hierbei hatte er keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser die Revision nicht fristgerecht einlegen wird. Auch bei Beobachtung des möglichen und zumutbaren Sorgfalt hätte L vom Hindernis keine Kenntnis gehabt, da es gerade nicht mehr der zumutbaren

Sorgfalt entspricht, seinen Verteidiger
aktiv, d.h. ohne zusätzliche Anhalts-
punkte für Probleme, nach dem Stand
der Revisionseinlegung zu fragen.

Mangels Zurechnung des Verteidigerverschuldens
hat L die Frist des § 341 I ohne
Verschulden versäumt. Dies ist durch
eidesstattliche oder anwaltliche Ver-
sicherung glaubhaft zu machen. Die ver-*

* säumte Hendly wurde
bereits durch Eingang des
Schnittsatzes am 04.02.17
nachgeholt. gut!

Dem L wird somit gem. § 44 S.1
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-
währt werden. ✓

IV. L hat weder ein Rechtsmittelverzicht
noch eine Zurücknahme (§ 302) der
Revision erklärt. ✓

~~III. Die Revisionseinlegungsfrist begründet
des § 345 I 1 endet aufgrund des Eingangs
des Urteils am~~

VI. Ferner dürfte die Revisionsbegründungsfrist des 4345 I 1 noch nicht abgelaufen sein. Da das Urteil dem Verteidiger erst am 20.03.17, mithin nach dem Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (s. o.) zugestellt wurde, begann die Revisionsbegründungsfrist am 20.03.17 und endet gem. 443 I am 20.04.17, sodass die Frist noch gewahrt werden kann. ✓

bei Wiedereinstieg
sogar erst
mit Ausstellung
des Wieder-
einstiegs-
beschlusses

VII. Die Revision ist zulässig. ✓

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, ~~so~~ ~~wo~~
soweit Verfahrensvoraussetzungen nicht
vorliegen oder das Urteil auf einem
Verfahrens- oder sachlichrechtlichen Mangel
beruht, § 337 I.

I. Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor,
insbesondere ist das Landgericht Halle
✓ als Schwurgericht gem. § 1 StPO i. V. m.
74 II Nr. 12 GVG sachlich zuständig.

II. Verfahrensfehler

Es könnten jedoch verfahrensrechtliche
Fehler vorliegen, auf denen das Urteil
beruht.

1. Absolute Revisionsgründe

a) Es könnte der absolute Revisions-
grund des 4338 Nr. 1 vorliegen.

aa) Dann müsste das Gericht vorschrifts-
widrig besetzt gewesen sein. In Betracht

✓ kommt ein Verstoß gegen 429 Drib.

Hienach darf an einer gerichtlichen Ent-
scheidung nicht mehr als ein Richter

auf Probe mitwirken. Gem. 419a^{III} Drib

tragen Richter auf Probe die Amts-

✓ bezeichnung "Richter". Da das Urteil

u.a. durch den "Richter" Wahle

und die "Richterein" Holz, also zwei

✓ Richtern auf Probe gefällt wurde,

liegt ein Verstoß gegen die Berech-
regel des 429 Drib vor.

bb) Da es sich bei der Gerichtsbesetzung um eine wesentliche Förmlichkeit i.S.d. § 273 handelt, ist der Verstoß aufgrund des gem. § 274 bestehenden positiven Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls beweisbar.

✓ cc) Der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung könnte jedoch gem. § 338 Nr. 1 Hs. 2 lit a) präkludiert sein.

✓ Da die Verhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht erfolgte, war gem. § 222a I 1 die Besehung des Gerichts mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgte mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses.

✓ Entgegen § 222b I wurde jedoch kein Bescheideinwand erhoben, sodass auch keine Entscheidung nach § 222b II 2, III 4 ergangen ist und der Einwand der

nicht vorschriftsmäßigen Besetzung gen.

✓ 4338 Nr. 1 Abs. 2 lit a) präkludiert
ist. Die Revision kann darauf somit
nicht ~~mehr~~ gestützt werden.

b) Bereits um die Präklusionsvorschrift von
4338 Nr. 1 nicht zu umgehen, liegt in
dem Vorstoß gegen 429 DriG kein
Revisionsgrund i. S. d. 4338 Nr. 2.

Dieser gilt vielmehr nur für die Fälle
der 44 22, 23, 31 I.

2. Relative Revisionsgründe

gut
In Betracht kommen jedoch sog. relative
Revisionsgründe, bei denen ein Fehler
des Urteils positiv festgestellt werden
muss.

a) Zunächst kommt ein Vorstoß gegen
4229 I in Betracht.

Gem. 4229 I darf eine Hauptverhandlung
grundsätzlich nicht länger als drei Wochen
unterbrochen werden. Hierbei ist die Frist
des 4229 I keine Frist i. S. d. 4442, 43 ✓
oder der 44186 ff. BzB. Bei der
Fristberechnung ist weder der Tag, an dem
die Unterbrechung angeordnet wird, noch
der Tag, an dem die Verhandlung fortgesetzt
wird, mitzurechnen.

~~Der 1. Sitztag wurde am~~ Am 1. Sitztag
am 28.12.16 wurde der Festschlußtermin
auf den 19.1.17 festgesetzt. Zwischen
diesen Terminen liegen genau 21 Tage,
✓ sodass kein Vorstoß gegen 4229 I
vorliegt. Bei dem Termin am 19.1.17
wurde insbesondere auch zur Sache
✓ Verhandelt, sodass es sich nicht um

enen, im Rahmen von § 229 I nicht zu berücksichtigenden, „Schiebetermin“ handelte.

b) Ein Verstoß könnte fernr gegen § 250 S. 2 vorliegen, indem in der Sitzung vom 19.1.17 die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Bechtoldt auf Anordnung des Vorsitzenden verlesen wurde.

aa) Gem. § 250 S. 1 ist eine Person, die ~~den~~ eine Tatsache aufgrund eigener Wahrnehmung bezeugen soll, grundsätzlich zu vernehmen (Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis). Ein Verlesen eines Vernehmungsprotokolls anstelle der Vernehmung selbst ist damit nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Vorliegen laut Sitzprotokoll,
die Staatsanwaltschaft, die Angeklagten,
sowie deren Verteidiger mit der Verlesung
einverstanden, sodass diese gem. § 251 Nr. 1
ausnahmsweise zulässig war. ✓

bb) Allerdings wurde die Verlesung entgegen

✓ § 251 IV 1 nicht vom Gericht berichtigt,
sondern vom Vorsitzenden angeordnet und
-unter Verstoß gegen § 251 IV 2 - nicht
begründet. Beide Verstöße ergeben sich
unmittelbar aus dem Verhandlungsprotokoll,
welches, da es sich jeweils um wesent-
liche Formlichkeiten i.S.d. § 273 handelt,
insoweit gem. § 274 S. 1 positive
Beweiskraft bekommt. Eine Präklusion
der Rüge aufgrund eines nicht erfolgten
Beanstandens nach § 238 II kommt nicht
in Betracht, das es sich bei § 251 IV
S. 1 und 2 um zwingende Verfahrens-

Vorschriften handelt.

Fraglich ist, ob das Urteil auf den Verstößen gem. § 337 I beruht. Das ist der Fall, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass das Urteil bei richtigem Gesetzesanwendung anders ausgefallen wäre. Der Berechnungszusammenhang ist hierbei für jeden Verfahrensvorstoß ~~er~~ getrennt zu beurteilen.

(1) Das Erfordernis des Gerichtbeschlusses nach § 251 IV 1 wurde vom Gesetzgeber angesichts der potentiellen Bedeutung der Verlesung für die Zulässigkeit der Beweisgattung eingeführt. Vor diesem Hintergrund ist mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Gerichtbeschlussfordernisses sehr gut! mer in Ausnahmefällen davon auszugehen, dass das Urteil auf dem Vorstoß nicht beruht. Eine solche Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn allen Beteiligten der Grund der Ur-

lesung klar und von der persönlichen
Vernunft des Zeugen keine weitere
Sachaufklärung zu erwarten war.

Vordringend kann zwar davon ausgegangen
werden, dass den Beteiligten, die alle
zugestimmt haben, der Grund der Verlesung
klar war. Jedoch kann nicht aus-
geschlossen werden, dass bei einer
persönlichen Vernunft weitere Sachauf-
klärung erfolgt wäre, die sich auf das
Urteil auswirken hätte. Folglich
beruht das Urteil auf dem Vorstoß
✓ gegen § 251 IV 1.

(2) Ein Berichten auf dem Vorstoß gegen
das Begründungsfordernis des § 251 IV 2
ist hingegen ausgeschlossen, da den Be-
teiligten der Grund der Verlesung be-
wusst war (s.o.).

c) Die in der Verhandlung vom 19.01.17 vom Vorsitzenden angeordnete 15-minütige Unterbrechung durfte dieser gem. § 228 S. 2 ohne Gerichtsbeschluss treffen. Gleiches gilt für die angeordnete Unterbrechung bis zum Fortsetzetermin am 27.01.17.

ad) Ein weiteres Verfahrensfehler konnte in einem Vorstoß gegen § 244 III liegen, wenn das Gericht den Antrag des Verteidigers Klugfar auf Vernehmung des Zeugen Strobel zu Unrecht abgelehnt hat. (soj. Aufklärungspräge).

ad) Gem. § 244 II hat das Gericht die Beweisaufnahme zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wie sich aus § 244 III 2, 3 ergibt, darf das Ge-

nicht zulässige Beweisanträge nur in den
gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ablehnen.

Zu prüfen ist daher, ob ein zulässiger
Beweisantrag vorlag, den das Gericht zu
Unrecht abgelehnt hat.

1) Gem. § 244 III 1 liegt ein Beweisantrag
vor, wenn der Antragsteller ersichtlich ver-
langt Beweis über eine bestimmte be-
hauptete Tatsache, die Schuld- oder
Rechtsfolge trägt, durch ein be-
stimmt bezeichnetes Beweismittel
zu erheben und dem Antrag zu ent-
nehmen ist, weshalb das Beweismittel
des Beweises erbringen können soll.

Der Verteidiger verlangte folgendermaßen erstattet
die Vernehmung des Zeugen Strobel
über die Tatsache, dass sich der
L am Vorfall der Tat normal verhielt

und diesem gegenüber nicht äußerte,
die Absicht zu haben, am nächsten
Tag einen Menschen zu überfallen. Ein
Beweisantrag liegt somit vor. ✓

(2) Dieser ist auch zulässig. Insbesondere
stand es dem Verteidiger frei, den
Antrag hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs
zu stellen. Eine Bedingung scheidet lediglich
für Beweismittel, die unmittelbar die
Schuldfrage betreffen, aus.

(3) Fraglich ist, ob das Gericht den
Beweisantrag gem. § 244 III 3 Nr. 5 wegen
Un erreichbarkeit des Zeugen Stobel zurück-
weisen durfte. Das ist der Fall, wenn
alle Bemühungen des Gerichts, die der
Bedeutung und dem Wert des Beweis-
mittels entsprechen, erfolglos geblieben
sind und keine begründete Aussicht

besteht, in absehbarer Zeit das Beweismittel zu erreichen.

Vorliegend hat das Gericht in einer Sitzungsunterbrechung eine telefonische Erwohnrunde-
amtsanfrage durchgeführt, die ein unbekanntes
Verziehen des Zeugen Sobel ergab.

Die bloße Tatsache, dass ein Zeuge un-
bekannt versagen ist, macht diesen nicht
✓ unerreichbar. Vielmehr ~~sind~~ erfordert
es die der Untersuchungsgrundsatz (§ 244 II),
das weitere Ermittlungen (etwa die
Befragung von ehemaligen Nachbarn oder
Verwandten) vorgenommen wurden. Die
Ablehnung auf Grundlage einer in einer
Sitzungsunterbrechung durchgeführten Abfrage
✓ ~~ist~~ somit verstößt somit gegen
§ 244 III.

bb) Der Verstoß ergibt sich aus dem Sitzprotokoll im Zusammenhang mit dem Urteil und ist daher beweisbar

cc) Das Urteil misste auf den Verstoß im o.g. Sinne beruhen. Da das Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen davon ausgeht, dass der Tatentschluss erst am

- ✓ Tattag getroffen wurde, ist ein Berufen ~~des~~ des Urteils auf dem Rechtsunterschied ausgeschlossen, da der Beweisantrag darauf gerichtet war zu beweisen, dass Lam Ver-
tag nach keinem Tatentschluss hatte.

Hier wäre
noch zu Alternativen gewesen, dass nur
ausnahmsweise wegen des Hilfsbeweis-
antrags die Ablehnungsgründe ausgetauscht
werden dürfen

III. Sachrüge

Zu prüfen ist ferner, ob das Gericht sachlichrechtliche Verstöße begangen hat.

1. Zunächst kommen sachlichrechtliche Fehler im Rahmen der Beweiswürdigung in Betracht. Die Beweiswürdigung des Tatgerichts unterliegt hierbei jedoch einer nur eingeschränkten Prüfung des Revisionsgerichts. Das Revisionsgericht darf die Beweiswürdigung nur überprüfen, nicht jedoch durch eine eigene ersetzen.

Hierbei ist eine Beweiswürdigung insbesondere rechtsfehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft^{ist} oder über schwurwichtige Verdachtsmomente hinweg geht.

Das Tatgericht hat vorliegend festgestellt,
dass die Angeklagten ^{den} wussten, bewusst
war, dass die zuvor erfolgte Gewalt-
einwirkung und das anschließende Ver-
stärken des Opfers im Transporter zum
Tode des Opfers führen könne.

Im Rahmen der Beweismwürdigung ist
das Tatgericht sodann ausschließlich
auf den Willen der Angeklagten zur
Verwirklichung eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes
eingegangen. Dabei lag es aufgrund der
o.g. Feststellungen nahe, insbesondere eine

sehr gut! Beweismwürdigung im Hinblick auf das Vor-
liegen eines dolus eventualis in Abgrenzung
zur Sekundären Fahrlässigkeit vorzunehmen.

Die Beweismwürdigung ist insoweit nicht
erschöpfend und damit rechtsfehlerhaft

Dieser Rechtsfehler geht zwar zu Gunsten
des L, jedoch hat die Staatsanwaltschaft
in seinen Ungunsten Revision ein-
gelegt, sodass eine Verschärfung des Schuld-
spruchs bis zu einem versächlichen Tötungs-
delikt nicht ausgeschlossen werden kann.
sehr gut!

2. Zu prüfen ist ferner, ob die ge-
troffenen Feststellungen den Schuldpruch
tragen.

a) Das Tatgericht hat festgestellt, dass
das Opfer seine EC-Karte samt PIN
an die Angestellten herausgegeben hat.

Da der Tatbestand des Raubes nach der
höchstrichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der
für den Raub erforderlichen Wegnahme
ein nach dem äußeren Erscheinungsbild vorliegendes

✓ „Nehmen“ erfordert, tragen die Feststellungen die
Verurteilung wegen Raubes ^(mit Todesfolge) nicht.

b) Die Feststellungen könnte jedoch eine
Strafbarkeit gem. §§ 253 I, 255, 251,
25 II tragen.

Die Angelegten haben dem Opfer mit
Schlägen, d.h. mit einer gegenwärtigen Gefahr
für Leib und Leben gedroht.

Das Opfer hat daraufhin - nach dem äußeren
Erscheinungsbild - die EC Karte und den PIN
herausgegeben, also eine Vermögensverfügung getroffen.

Diese hat auch zu einem Vermögensschaden
in Form eines Gefährdungsertrags geführt.

Hierbei handelten die Angelegten nach den
Feststellungen aufgrund eines gemeinschaftlichen
Tatplans und begingen die Tat gemeinschaftlich.

das ist leider
sehr knapp
und die Problematik
der Anwendung
gem. § 25 II wird
leider nicht
geprüft

Sie handelten auch vorsätzlich, mit der Absicht
rechtswidriger Bereicherung, rechtswidrig und schuldhaft.

Ferner ist das Opfer gestorben. Diese
Folge wurde von den Angelegten nach den
Feststellungen auch faktürlich i.S.d. § 18 StGB

herbeigeführt.

Nein

Die Feststellungen tragen damit einen Schuld-
Spruch gem. 44253 I, 255, 251, 25 II StGB.

c) Die Feststellungen tragen darüber hinaus einen
Schuldpruch gem. 44223 I, 229 I Nr. 2 Alt. 2, 4,
StGB

d) Ferner ergibt sich aus den Feststellungen,
dass sich die Angeklagten sich als Opfer
bemächtig haben, in dem sie dieses
in den Transporter gebracht haben, um
dieses sodann zu verpressen. Hierdurch
verursachten sie i. S. d. 4239a III Verlet-
zung des Lebens.

gut erkannt,
leider sehr
knapp

Die Feststellungen tragen daher auch eine Unwahrheit
gem. 4239a I, III, ~~5~~ 25 II

e) Schließlich tragen die Feststellungen die
Unwahrheit nach 4263a wegen Computer-
betruges, da nach der maßgeblichen
Betrag
computerspezifischer eine Täuschung vorliegt.

A) ~~Das~~ Die Strafbarkeit nach §§ 239 I, III, 234 stellt aus Grunde der Unklarity in Tateinheit neben den §§ 253 I, 255, 251, 25 II. Die §§ 223 I, 224 I Nr. 2 A II 2, 4 werden hingegen verdrängt. Der Computerdieb wurde - abweichend vom Urteil - tateinheitlich bestraft, da er unmittelbar in einem zeitlichen Verhältnis zu den anderen Taten steht und von Anfang an Endziel der Tat war.

g) Der Rechtsfolgenanspruch ist insofern fehlerhaft, als das keine Gesamtstrafe (infolge Tateinheit) zu bilden ist.

h) Da auch die Staatsanwaltschaft Revision einglegt hat, gilt das Unschuldigkeitsverbot des § 358 II 1 nicht.

IV. Die Revision ist auch begründet

C. Zweckmäßigkeit und Antrag

Da die Revisio Antritt auf Erfolg hat,
ist es zweckmäßig, diese einzulegen.

Sie haben
doch selbst
festgestellt, dass
eine Verteilung
wegen von.

Tötung durch

→ hätte hier
abgehandelt
werden sollen

→ leichter aber
egal, da ohnehin
Revisor der StA

Außerdem ist Wiederverschlag in den vorjhr
Stand zu beantragen, und die Tatsache glaubhaft
zu machen.

Der Revisionsantrag lautet:

Es wird beantragt,

1. Wiederverschlag in die Revisionsin-
legyschrift zu gewähren und ✓

2. Das Urteil des Landgerichts
Halle vom 27.01.17, 2 Uls
320 Js 3847/116, mit den

Feststellungen aufzuheben und zur
erneuten Entscheidung an eine andere

Schmurgerichtskammer des Landgerichts
Halle zu verwiesen. ✓

[Unterschrift]

13 Punkte